



# Stadt Pfarrkirchen

## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;  
Bauleitplanverfahren- Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark  
Einbach“**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Einbach“ beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich 2,5 km nordöstlich der Stadt Pfarrkirchen zwischen Einbach und Oberham und umfasst Teilflächen des Flurstücks Nr. 2128, Gemarkung Reichenberg. Das Gebiet ist über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Benk und Oberham erschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Ziel des Bebauungsplanes ist es ein Sondergebiet Erneuerbare Energien mit einer Geltungsbereichsgröße von 8,13 ha für die angestrebte Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage auszuweisen.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Anlagen sowie der Entwurf der Begründung liegen im Zeitraum vom

**22.05.2023 bis 22.06.2023**

im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

**<https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>**

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Regierung von Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Mensch	Durch die Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft und Wald in eine Sondergebietsfläche Erneuerbare Energien sind in den Wirkungsbereichen „Erholung und Landschaft“, „Licht“ (Blendwirkungen) und „Lärm“ mit keinen wesentlichen Veränderungen zu rechnen.
Boden	Durch die geringfügigen Eingriffe in den Boden durch fundamentlose Stützen für die Solartische sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wasser	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es ist eine Verbesserung der Wasserrückhaltung auf der Fläche durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Dauergrünland und Pflanzflächen (Ausgleichsflächen) zu erwarten.
Pflanzen und Tiere	Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Status quo, sowie der Kulissenwirkung angrenzender Waldbestände und anderer Gehölzstrukturen auszuschließen.
Wechselwirkungen	Aus den bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen abwägungsrelevante Aspekte.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ des ebenfalls ausliegt.

**Hinweis:**

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Pfarrkirchen, 19.05.2023

Wolfgang Reißmann  
1. Bürgermeister

